

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

02.11.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

11.11.2021

16.12.2021

Vorberatung

Entscheidung

## **Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)**

### **Sachverhalt:**

#### **I.**

Mit Mail vom 21.10.2021 hat sich auch der Landwirtschaftliche Ortsverein Coesfeld nun grundsätzlich positiv zu der vorgeschlagenen Neuregelung der KAG-Satzung für den Außenbereich geäußert.

„Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist unser LOV Vorstand Coesfeld bereit diese von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise zur Herstellung und Abrechnung der Wege im Außenbereich durch KAG mitzutragen“

Die angeführten Punkte sind:

1. „Fahrradstraßen im Sinne der StVO sind von der Erhebung von Beiträgen nach KAG auszunehmen“

#### Begründung:

*„Auf Fahrradstraßen haben Radfahrer\*innen Vorrang vor allen anderen Verkehrsteilnehmer\*innen so muss ein landwirtschaftliches Fahrzeug bei Begegnungsverkehr anhalten, um ein sicheres Vorbeifahren der Radfahrer\*innen zu gewähren. Die Geschwindigkeit für alle Verkehrsteilnehmer\*innen ist auf 30 km/h begrenzt. Für Anlieger gilt eine besondere Verkehrssicherungspflicht (umfangreichere Straßenreinigung bei Verschmutzung während der Ernte).“*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eigenschaft „Fahrradstraße“ erfordert auch nach Auffassung der Verwaltung wegen der herausgehobenen Bedeutung des Radverkehrs, der hier immer Durchgangsverkehr ist, eine gesonderte Betrachtung. Daher sind alle Wirtschaftswege, auf denen Fahrradstraßen ausgewiesen werden oder ausgewiesen werden sollen, in die Kategorie c) Hauptverbindungswege eingeordnet worden. Diese Kategorie hat die niedrigsten Beitragsätze, weil der überörtliche Verkehr hier eine herausgehobene Bedeutung hat. Wie bereits in der Vorlage 306/2021/1 zum Thema „Radbahn“ dargestellt, ist eine Beitragsreduzierung auf Null aber nicht gerechtfertigt, da in jedem Fall durch die verbesserte Nutzungsmöglichkeit den Anliegern ein Vorteil entsteht, der dann auch finanziell seinen Niederschlag finden muss.

Befürchtet wird aufgrund konkreter Erfahrungen in anderen Gemeinden, dass der Wirtschaftsweg – und das bleibt er auch bei Ausschilderung als Fahrradstraße in erster Linie – aufgrund der Beschilderung „Fahrradstraße“ von Radfahrern als „ihr Weg“ angesehen wird und Situationen von Radfahrern nicht akzeptiert werden, wenn aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeit z.B. ein Wirtschaftsweg auch kurzzeitig einmal z.B. beim Beladen von Erntefahrzeugen ganz in Anspruch genommen werden muss, sodass kurzzeitig ein Passieren des wartenden Fahrzeugs nicht möglich ist oder langsam fahrende Fahrzeuge nicht überholt oder entgegenkommende Fahrzeuge nicht passiert werden können.

Der Einwand ist auch aus Sicht der Verwaltung in der Sache berechtigt. Diese Konfliktsituation ist aber nicht durch einen Beitragsverzicht lösbar, sondern muss ggfls. durch andere Maßnahmen gelöst werden (z.B. ergänzende Beschilderung)

2. *„An Neu hergestellten Wegen der Kategorie 1, 2 und 3 dürfen ohne Absprache der Anlieger keine Bäume direkt an die Wege angepflanzt werden. Es sollen zukünftig an den Fahrbahnkanten durch starke Wurzelbildung keine Risse, oder Anhebungen an den Fahrbahnkanten entstehen.“*

#### Begründung

„Es sollen zukünftig an den Fahrbahnkanten durch starke Wurzelbildung keine Risse, oder Anhebungen an den Fahrbahnkanten entstehen. Des Weiteren stellen wir einen Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege).

#### Stellungnahme der Verwaltung

Es besteht seit längerer Zeit die Vorgabe, dass Bäume nur nach vorheriger Abstimmung mit den Anliegern gepflanzt werden sollen. In diesen Gesprächen ist neben der Verschattung auch die Frage des Abstandes zur Fahrbahn zu besprechen. Es ist auch aus Sicht der Verwaltung erforderlich, mit Bäumen einen ausreichenden Abstand zu den asphaltierten Wegedecken einzuhalten, damit Schäden vermieden werden. Dabei ist das Endstadium des Wachstums des Baumes zu berücksichtigen. Daher gibt es nach Einschätzung der Verwaltung kaum noch geeignete Stellen, an denen entlang asphaltierter Wirtschaftswege Baumreihen neugepflanzt werden können. Eine generelle Beurteilung ist aber nicht möglich, denn er würde eine vorherige Untersuchung des gesamten Wegenetzes voraussetzen. Daher ist die Abstimmung mit den Anliegern ein sinnvoller Weg. Bei Meinungsverschiedenheiten müsste der Rat oder ein beauftragter Ausschuss entscheiden.

## II.

Des Weiteren hat die Verwaltung die bislang im Entwurf der Außensatzung formulierten Regelungen zur Mehrfacherschließung und zur Thematik Windkraftanlagen nochmals fachanwaltlich prüfen lassen.

### 1. Mehrfacherschließung:

Hintergrund war u.a. die nochmalige Anfrage des Ortslandwirts Lette zur Mehrfacherschließung von Hofanlagen.

Es war ein konkretes Beispiel benannt worden, bei dem vier tatsächliche Zufahrten zu einer Hofstelle führen. Sollten alle vier Wirtschaftswege (ggfs. nacheinander) ausgebaut werden, würde dieses Grundstück – zwar unter Berücksichtigung der Unterteilung der einzelnen Nutzungen – bei jeder Ausbaumaßnahme beitragspflichtig werden. Über die Beitragserhebung wurde diskutiert. Zwischen der Verwaltung und dem Eigentümer dieser Hofstelle gab es unterschiedliche Auffassungen über die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebungen. Einerseits erlangt das Grundstück durch jede Zufahrt einen weiteren wirtschaftlichen Vorteil, andererseits ist fraglich, ob der jeweilige erhöhte Vorteil so groß ist, dass eine Beitragserhebung gerechtfertigt ist.

Die Fachanwältin hält die bislang vorgeschlagene Regelung zur Mehrfacherschließung für ausreichend und rechtlich korrekt. So haben z.B. Gerichte Urteile erlassen, bei denen selbst

Beitragserhebungen bei Dreifacherschließung nicht als unbillig angesehen worden sind. Die Billigkeit wäre im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen.

Eine abweichende Regelung zur Mehrfacherschließung ist generell denkbar, da der Kommune beim Erlass einer Satzung ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht, möglicherweise bestünde bei einer abweichenden Satzungsregelung jedoch keine Rechtssicherheit.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, es bei der aktuellen Formulierung in der Satzung zu belassen und im Falle der Heranziehung eines Grundstücks für eine dritte oder vierte Beitragserhebung ggfs. im konkreten Einzelfall über einen Billigkeitserlass zu beraten. Hierüber ist durch den Rat zu entscheiden. Dies ermöglicht es – unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung – an besten, die doch sehr unterschiedlichen Konstellationen möglichst gerecht im Einzelfall zu behandeln. Beitragsbescheide für Drei- oder Vierfacherschließungen würden dann obligatorisch dem HFA und dem Rat zur Beratung und Entscheidung über die Billigkeit der Beitragserhebung zugeleitet.

## 2. Windenergieanlagen (WEA):

### a) Gewerbezuschlag

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung werden WEA- Grundstücke mit dem Faktor 1 berücksichtigt, wenn die WEA dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sind. Nach § 6 Abs. 2 erhöht sich der Faktor um 0,5, wenn die WEA überwiegend gewerblich genutzt wird.

Der Zuschlag für eine gewerbliche Nutzung hängt nicht zwingend mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen zusammen, sondern mit dem wirtschaftlichen Vorteil, d.h. der höheren Rendite, die ein gewerblich genutztes Grundstück erzielen kann. Der wirtschaftliche Vorteil ist für ein besser anzufahrendes WEA-Grundstück, das gewerblich genutzt wird, daher höher als für ein WEA-Grundstück, das (im Wesentlichen) nur für die Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs existiert, zu dem es gehört.

Diese Begründung des Gewerbezuschlags im Beitragsrecht ist ständige Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.2.2000 – 15 A 3495/96 -, juris).

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, diese Regelung beizubehalten. Ggfs. kommt ein Billigkeitserlass infrage.

Die Entscheidung hierüber ist durch den Rat vorzunehmen.

### b) beitragspflichtige Fläche

Die beitragsfähige Fläche, auf denen WEA installiert sind, wird nach dem Satzungswortlaut anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt.

Es mag Fälle geben, in denen eine kleine WEA auf einer buchmäßig sehr großen Fläche steht, als auch Fälle, in denen sehr lukrative gewerbliche große WEA auf einer kleinen Fläche stehen. Es kann also in jede Richtung Extremfälle geben.

In anderen Fällen ist die Fläche für die WEA vielleicht auch ausparzelliert und nicht übermäßig groß. Größere Flächen können ja in vielen Fällen auch mit mehreren Anlagen bebaut werden. Insofern ist die Parzellengröße der einzige sachgerechte Anknüpfungspunkt.

Beitragsrechtlich geht es um die Ausnutzbarkeit, nicht um die tatsächliche Ausnutzung des Grundstücks.

Die Verwaltung schließt sich deshalb der Aussage der Fachanwältin an, dass es bei der jetzigen Regelung verbleiben sollte.

Auch hierüber sollte der Rat entscheiden.